

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/27 95/11/0190

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.06.1995

Index

44 Zivildienst

Norm

ZDG 1986 §13 Abs1;

ZDG 1986 §13 Abs4;

ZDG 1986 §13 Abs5;

Rechtssatz

§ 13 Abs 5 ZDG normiert lediglich eine qualifizierte Information des Dienstgebers durch Bescheidzustellung nach erfolgter Freistellung mit der Funktion, die Voraussetzungen für die dem Dienstgeber auferlegte Mitteilungspflicht beim Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen zu schaffen.

Wirtschaftliche Interessen des Dienstgebers stellen keinen Befreiungsgrund iSd§ 13 Abs 1 ZDG dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110190.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$